

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

(Sachgebiet 24 – Kreisjugendamt – Unterhaltsvorschuss)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Zuständige Fachabteilung
Landratsamt Dingolfing-Landau - vertr. d.d. Landrat Werner Bumeder - Obere Stadt 1 84130 Dingolfing Telefon: 08731/870 E-Mail: info@landkreis-dingolfing-landau.de	Christine Kronbeck-Schmeißer Telefon: 08731/87-426 E-Mail: christine.kronbeck@landkreis-dingolfing-landau.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	
Manuela Freundorfer Landratsamt Dingolfing-Landau Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing	Telefon: 08731/87- 536 E-Mail: datenschutz@landkreis-dingolfing-landau.de

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

- Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung
- Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs
- Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger
- Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss
- ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof. die Landesrechnungshöfe

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

- Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 und Art. 9 abs. 2f DSGVO
- §§ 1, 2, 4 bis 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)
- § 68 Nr. 14 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I)
- § 67 Abs. 2 Satz 1, §§ 67a ff. Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X)

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Stammdaten inkl. Kontaktdaten
 - Aktenzeichen
 - Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile
 - Geschlecht.
 - Geburtsdatum. Geburtsort
 - Anschrift
 - Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional)
 - Familienstand,
 - Kindschaftsverhältnis
 - Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus
 - Renten-/Sozialversicherungsnummer
 - Bankverbindung
- Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung
 - Einkommensnachweise, Vermögensnachweise
 - Leistungszeitraum, -höhe, -art
 - Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes
 - Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen
 - Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung
 - Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Unterhaltsvorschussstelle oder das Landesamt für Finanzen kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

- Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit)
- Finanzämter
- Gerichte
- andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter
- Bundeszentralamt für Steuern
- Bundesamt für Finanzen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Ausländerbehörden
- bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe
- Versicherungsunternehmen
- Maßnahme- und Bildungsträger

Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw..

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit).
- Finanzämter
- Gerichte, Rechtsanwälte
- kommunale Ämter
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
- Bundeszentralamt für Steuern
- Bundesamt für Finanzen
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- zuständiges Landesministerium
- ggf. Landesjugendamt
- ggf. Landesverwaltungsamt
- Insolvenzverwalter, Schuldnerberatung, Geldinstitute, sonstige Drittschuldner bei Pfändungen
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
- Ausländerbehörden
- Auftragsverarbeiter
- Externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden).
- Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe
- Versicherungsunternehmen
- ggf. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter

An wen welche Daten weitergegeben werden, ist von der Sachlage im Einzelfall abhängig. Es werden nicht immer alle Daten an jeden der genannten Empfänger weitergegeben, sondern nur dann, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

In Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige oder potenzielle Kindesvater im Ausland wohnt, werden, soweit notwendig, personenbezogene Daten an das Wohnsitzland weitergegeben.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung/Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz:
Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: +49 (0)89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Als Unterhaltspflichtiger sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die notwendigen Daten nicht angeben, dann

- kann die Auskunft ggf. über Dritte (insb. Sozial-leistungsträger und Arbeitgeber) eingeholt werden.
- hat das Kind ggf. die Möglichkeit, die Auskunft mittels einer sog. Auskunftsklage durchzusetzen.

Als Elternteil, bei dem das Kind lebt, sind Sie nicht zur Bereitstellung von Daten verpflichtet.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann jedoch keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen.